

S T A T U T E N

Freisinnig-Demokratische Partei Rheintal (abgek. FDP Rheintal; Wahlkreis Rheintal)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck, Sitz

Art. 1

Die FDP Rheintal will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen des Wahlkreises Rheintal wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin der FDP Rheintal.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 2

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.

Beitritt

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zu einer Ortspartei im Wahlkreis, wo keine Ortspartei besteht, direkt zur FDP Rheintal.

Gegen Ablehnungsentscheide einer Ortsparteileitung besteht ein Rekursrecht an den Präsidenten der FDP Rheintal zu Handen der Delegiertenversammlung.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Art. 5

Der Austritt ist schriftlich zu erklären zuhanden der für die Aufnahme zuständigen Instanz.

Ausschluss **Art. 6**
Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die für die Aufnahme zuständige Instanz, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an den Präsidenten der FDP Rheintal zu Handen der Delegiertenversammlung.

ORGANE DER FDP RHEINTAL

Organe **Art. 7**
Die Organe der FDP Rheintal sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Parteileitung
- c) die Kontrollstelle

Amtsduer **Art. 8**
Die Amtsdauer von Parteileitung und Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Kantonsratswahlen folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ **Art. 9**
Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung.

Abberufung **Art. 10**
Die Delegiertenversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle mit absoluter Mehrheit der anwesenden Delegierten abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Delegiertenversammlung.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Bedeutung

Art. 11

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der FDP Rheintal. Zutritt haben alle Parteimitglieder.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. Mitglieder der Parteileitung
2. den im Wahlkreis Rheintal wohnhaften aktiven und ehemaligen eidgenössischen und kantonalen Parlamentarier/innen, sofern sie Mitglied der FDP sind
3. den im Wahlkreis Rheintal wohnhaften Bezirksrichtern und Bezirksschulräten, sofern sie Mitglied der FDP sind
4. den Präsidenten/innen der FDP-Ortsparteien im Wahlkreis
5. ordentliche Delegierte aus den Ortsparteien im Wahlkreis, jede Ortspartei ordnet Delegierte nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes ab
 - 10 bis 50 eingeschriebene Mitglieder: 3 Delegierte
 - 51 bis 80 eingeschriebene Mitglieder: 4 Delegierte
 - 81 bis 110 eingeschriebene Mitglieder: 5 Delegierte
 - 111 bis 150 eingeschriebene Mitglieder: 6 Delegierte
 - 151 und mehr eingeschriebene Mitglieder: 7 Delegierte.

Die Ortsparteien sind ermächtigt, für verhinderte Delegierte einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu delegieren.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 12

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a) von 3 Mitgliedern der Parteileitung;
- b) zwei Ortsparteien;
- c) der Kontrollstelle;
- d) von einem Fünftel der Delegierten der FDP Rheintal.

**Einladung,
Traktanden,
Anträge**

Art. 13

Die Einladung an die Delegierten erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Delegiertenversammlung.

Ein Fünftel der anwesenden Delegierten kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit

Art. 14

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter im Wahlkreis, die der Volkswahl unterliegen;
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Kantonalpartei;
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme von Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;
- d) Entlastung der Parteileitung und der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- f) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- g) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung;
- h) Wahl der Kontrollstelle;
- i) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- j) Anträge der Mitglieder;
- k) Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- l) Erlass und Revision der Statuten.

**Stimmrecht /
Beschlussfassung**

Art. 15

Jedes Parteimitglied hat eine Stimme. Bei der Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter, welche der Volkswahl unterliegen sowie bei weiteren Geschäften, bei denen es die Parteileitung beschliesst, sind nur Delegierte stimmberechtigt.

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein zweidrittels Mehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

PARTEILEITUNG

- Bedeutung** **Art. 16**
Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der FDP Rheintal.
- Zusammensetzung** **Art. 17**
Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Regionalpräsidenten/der Regionalpräsidentin;
 - den Präsidenten/innen der Ortsparteien im Wahlkreis (ex-officio);
 - den Mitgliedern des Kantonsrates aus dem Wahlkreis;
 - nach Bedarf maximal 7 durch die Delegiertenversammlung frei gewählte Mitglieder.
- Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 14 selbst.
- Stimmrecht /
Beschlussfassung** **Art. 18**
Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 15 dieser Statuten.
- Einberufung** **Art. 19**
Die Parteileitung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- Zuständigkeit** **Art. 20**
Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Geschäftsführung und Vertretung der FDP Rheintal im allgemeinen;
 - b) Vorbereiten der Geschäfte der Delegiertenversammlung;
 - c) Koordination der Tätigkeit der Ortsparteien;
 - d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;
 - e) weitere Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung zugeordnet sind;
 - f) Geschäfte, die ihr von der Delegiertenversammlung zugewiesen wurden;

- g) Kontakt mit den übrigen Parteien im Wahlkreis;
- h) Entscheid über Aufnahme von Bewerbern/innen, die keiner Ortspartei angehören.

Die Parteileitung kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Der Präsident/die Präsidentin bzw. dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin nimmt an der Regionalparteipräsidenten-Konferenz teil.

KONTROLLSTELLE

Kontrollstelle

Art. 21

Die Kontrollstelle umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der FDP Rheintal und erstattet hierüber der Delegiertenversammlung Bericht.

Die Delegiertenversammlung wählt 2 Mitglieder als Kontrollstelle.

FINANZEN

Beiträge

Art. 22

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 50.00 pro Mitglied;
- b) Beiträge der Ortsparteien;
- c) freiwillige Zuwendungen;
- d) Sammlungen in Absprache mit den Ortsparteien.

Haftung

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten der FDP Rheintal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

KANTONALDELEGIERTE

- Anspruch
Ortsparteien** **Art. 24**
Die Kantonaldelegierten werden von den Ortsparteien bestellt.
- Der Anspruch der FDP Rheintal wird auf die Ortsparteien der FDP Rheintal im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Statutenrevision** **Art. 25**
Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.
- Die Statutenrevision bedarf zwei Drittel der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.
- Auflösung** **Art. 26**
Die FDP Rheintal wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Übergangs-
bestimmungen** **Art. 27**
Finden während der Amtsdauer 2000-2004 Ersatzwahlen statt, gelten für die Nomination die bisherigen Statuten.
- Ergänzende
Bestimmungen** **Art. 28**
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Kantonalpartei.
- Aufhebung
bisherigen
Rechtes** **Art. 29**
Die revidierten Statuten vom 26. Juni 1990 der Bezirkspartei Oberrheintal und die revidierten Statuten vom 23. November 1992 der Bezirkspartei Unterrheintal werden aufgehoben.
- Inkrafttreten dieser
Statuten** **Art. 30**
Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2002 genehmigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft gesetzt worden.

FDP Rheintal